

RS UVS Niederösterreich 2008/01/29 Senat-FR-08-1016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2008

Rechtssatz

Die Schubhaft darf auch dann, wenn sie auf einen Tatbestand des§76 Abs2 FPG gestützt wird, nur ultima ratio sein.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at